

Arbeitsvereinbarung

Zwischen dem Alpbewirtschafter

Herr/Frau wohnhaft in

und dem

Zivildienstleistenden

Herr/Frau wohnhaft in

1 Allgemeine Erläuterungen

Seit 2010 stellt AGRIDEA Zivildienstleistende an um auf Alpen mit Raubtierpräsenz die Alpbewirtschafter/ resp. verantwortlichen Hirten zu entlasten. Der Alpbewirtschafter ist auf seiner Alp mit der Präsenz von Grossraubtieren und daraus resultierender Mehrarbeit konfrontiert und dadurch vorübergehend auf zusätzliche Unterstützung angewiesen. Der Zivildienstleistende bringt eine gute physische Kondition mit. Er arbeitet nach erfolgter Einführung selbständig oder in Zusammenarbeit/ unter Anweisung des Hirten oder des Alpverantwortlichen.

2 Arbeitsrichtlinien und Verantwortlichkeiten

Beide Parteien anerkennen folgende Bestimmungen für den Zivildiensteinsatz im Rahmen des Präventionsprogrammes Herdenschutz:

Zeitdauer

- Der Zivildiensteinsatz dauert bei der ersten Anstellung insgesamt im Minimum 2 Monate. Im Maximum erstreckt er sich über 6 Monate oder es kann zu erneuten Anstellungen kommen in den Folgejahren.
- Während der Anstellungszeit sind die Zivildienstleistenden auf diversen Alpbetrieben in der ganzen Schweiz im Einsatz. Die Einsatzdauer pro Alp variiert zwischen einer und mehreren Wochen je nach Bedarf und Situation.
- Die Arbeitstage werden nicht nach Stunden abgerechnet. Die zu leistenden Dienstage werden in Absprache mit dem Alpverantwortlichen absolviert. Überstunden werden flexibel kompensiert.

Verantwortlichkeiten Alpbewirtschafter

- Der Alpbewirtschafter gewährleistet eine fundierte Einführung des Zivildienstleistenden in seine Arbeit auf der Alp, an den Schafen, Herdenschutzhunden, Besonderheiten des Geländes und Infrastruktur sowie eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit sowie Unterstützung des Zivildienstleistenden im Bedarfsfall
- Der Alpbewirtschafter sorgt für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung.
- Der Alpbewirtschafter hält sämtliche absolvierten Arbeitstage schriftlich fest.

Verantwortlichkeiten Zivildienstleistender

- Der Zivildienstleistende absolviert als Vorbereitung vor seinem ersten Einsatz den von der VöSA durchgeführten „Hilfshirtenkurs“.
- Er sorgt für angemessene Arbeitsbekleidung/ Ausrüstung für jedes Wetter.
- Er verfügt über ein eigenes Mobiltelefon.
- Er handelt verantwortungsbewusst gegenüber Mensch und Tier im Auftrag des Alpverantwortlichen.
- Er verpflichtet sich zur frühzeitigen Abmeldung beim Alpverantwortlichen sowie bei AGRIDEA im Krankheitsfall oder bei anderen Absenzen

Verantwortlichkeiten AGRIDEA

- AGRIDEA übernimmt die Organisation und Koordination der Zivildienstleistenden.
- AGRIDEA entscheidet über die Priorität der zu leistenden Zivildiensteinsätze.
- AGRIDEA stellt die Administration mit der regionalen Zivildienststelle sicher.
- AGRIDEA organisiert eine Informationsveranstaltung und stellt Unterlagen und Informationsmaterial zur Verfügung

Arbeitsaufgaben des Zivildienstleistenden

- Auf- und Abbau von Fix- und Elektrozäunen, allenfalls Nachtpferchen, Installation von Viehhüttern und Mithilfe bei Zauntransporten.
- Mitarbeit beim Herdenmanagement- und bei der Hütearbeit je nach Erfahrung.
- Arbeit, Fütterung, Überwachung von/mit Hüte- und Herdenschutzhunden (falls vorhanden).
- Kontrolle und Pflege der Tiergesundheit- je nach Wissen- und Erfahrungsstand.
- Hilfsarbeiten rund um den Alpalltag (Holzen, Materialtransporte, etc.).
- Weidepflege und Alpunterhaltsarbeiten.

3 Lohn, Material, Spesen und Versicherungen

- Die Entschädigungen des Zivildienstleistenden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes. (Militärerwerbsersatz)
- Der Alpbetrieb übernimmt die Aufwände für Kost und Logis. Dies bedeutet, dass die Spesen für Essen und Übernachtung von AGRIDEA nur für die arbeitsfreien Tage übernommen werden.
- Aussergewöhnliche Material- und Transportkosten werden von AGRIDEA übernommen. (Schuhe und alpspezifische Reisekosten).

4 Versicherungen und Haftung

- Der Zivildienstleistende hat einen durchgehenden Versicherungsschutz bei Unfall und/oder Krankheit durch den Zivildienst. (Militärdienstversicherung)
- Bei Schäden an Dritten haftet der Alpbetriebe mit der Betriebshaftpflichtversicherung.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Zivildienstleistende mit seiner Privathaftpflichtversicherung.

5 Allgemeine Regelungen

- Bei konkreten Fragen und Problemen zu den Einsätzen ist AGRIDEA Ansprechspartner.
- Bei allgemeinen Fragen zum Zivildienst ist die Regionalstelle des Zivildienstes verantwortlich.
- Die vorliegende Arbeitsvereinbarung wird in drei Exemplaren ausgeführt, je einer für die unterzeichnenden Parteien plus eine Kopie adressiert an: AGRIDEA, Jordils 1, 1000 Lausanne 6.

Zivildienstleistender

Alpbewirtschafter

.....

.....

Ort, Datum:

Ort, Datum: